HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen folgender in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gemeinde-Unfallversicherungsverbände :

1. Bayrischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
2. Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände
3. Württembergischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

für in der Zeit vom 1. Oktober 1958 bis 31. März 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen für die unter Ziffer 1 und 3 genannten Körperschaften in Höhe des beantragten Betrages von 6 698,56 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 6 698,50 DM (rund 1 675 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt :

1. Bayrischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband 4 601,34 DM
2. Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände (entfällt)
3. Württembergischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband 2 097,22 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. September 1964
über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 492, 586a, 2004a, 2023, 2080, 2109a, 3077)

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/573/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 27. Juni, 24. August und 14. Dezember 1961, vom 13. März, 26. September und 12. Dezember 1962 sowie vom 10. Juni 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 55 554,65 DM, von der antragstellenden Regierung anschließend berichtigt auf 57 489,13 DM, zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1964 und

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. März 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der Seekasse durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der Seekasse ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 57 489,13 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Seekasse für in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. März 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 57 489,13 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 57 489,13 DM (rund 14 372 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. September 1964
über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 2022, 2062, 3076)

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/574/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 13. März und 10. Juli 1962 sowie vom 10. Juni 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.